Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 58. —

(Nr. 6696.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Sondershausen nach Erfurt eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bezüglich des diesseitigen Gebietes Unsere landesherrliche Konzession hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 19. Februar 1867. notariell vollzogene Statut hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriationen und über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1867.

Statut
der
Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens zwei und einem viertel Jahre zu vollendenden Eisenbahn durch das nördliche Thüringen von Nordhausen über Sondershausen nach Erfurt zum Zweck hat.

§. 2.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen unterworfen, welche in dem zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Regierung vereinbarten Staatsvertrage in Betreff dieser Bahnanlage festgesetzt worden sind.

§. 3.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es in ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines Bahngeldes gestatten. Sie kann auch mit Genehmigung der durch den abgeschlossenen Staatsvertrag mit der Oberaufsicht über das Unternehmen betrauten Staatsregierung einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn überlassen.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Nordhausen.

§. 5.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten und der Aktienunterbringung, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem im §. 22. bestimmten Zeitpunkte, und endlich zur ersten Bildung des Reservefonds erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapitale von 2,750,000 Thalern, buchstäblich: zwei Millionen siebenhundert und funfzigtausend Thalern Preußisch Kurant.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

a) durch 12,500, buchstäblich: zwölftausend fünfhundert Stück Stammaktien zu je 100 Thaler, buchstäblich: Einhundert Thaler, giebt 1,250,000 Thaler, buchstäblich: Eine Million zweihundert und funfzigtausend Thaler;

b) durch 15,000, buchstäblich: funfzehntausend Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 100 Thaler, buchstäblich: Einhundert Thaler, giebt 1,500,000 Thaler, buchstäblich: Eine Million fünfhunderttausend Thaler.

§. 6.

Reservefonds.

Bei Eröffnung des Bahnbetriebes wird zur Deckung der in außerordentlichen Fällen — in Brand- und anderen Unglücksfällen — nöthigen Ausgaben ein Reservefonds in Höhe von 20,000 Thalern, buchstäblich: zwanzigtausend Thalern gebildet. Die erste Bildung desselben geschieht aus dem Grundkapital. Werden aus dem Reservefonds Ausgaben bestritten, so ist derselbe aus den nächsten Jahreserträgen wieder in seiner statutenmäßen Höhe herzustellen, wobei die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Beträge eines Jahrganges mit mehr als dreitausend Thaler zu belasten.

So lange der Reservefonds die statutenmäßige Höhe nicht hat, fließen die Zinsen seines Kapitals ihm, bei statutenmäßiger Höhe desselben aber der Betriebskasse zu.

Der Gesellschaft steht zu, eine Erhöhung des Reservefonds zu beschließen und zu ordnen.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radeisen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radeisen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) die Einnahme aus dem Verkauf alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist;

c) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf bis zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Staaten Preußen und Schwarzburg.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu den beiden Staaten werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch den zwischen beiden Regierungen abzuschließenden Staatsvertrag und durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt

1) derjenigen Staatsregierung, welcher der abzuschließende Staatsvertrag die Kontrole über die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn überträgt, vorbehalten:

   a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;

   b) die Genehmigung des Fahrplans und zu jeder Abänderung desselben;

   c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs und resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der, diesen Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktion. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung der Staatsregierung.

2) Zur

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen nach Maaßgabe der vorhandenen Betriebsmittel zu unterwerfen, als auch sowohl Königlich Preußische als Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Preußische Militairverwaltung mit anderen Privateisenbahnen vereinbart hat und noch vereinbaren wird.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß des Gesetzes vom 5. November 1838., §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1852., §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1860., ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den, von dem Preußischen Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnungen des Staates den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlichst nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

Soweit es sich bei Festsetzung von Pensionen u. s. w. um das Dienstalter handelt, wird, sofern nicht durch Verträge ein Anderes vereinbart ist, nur die Dauer der Dienstzeit bei der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft in Anrechnung gebracht.

7) Die

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburgischen Heeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ertheilung der Konzession den Bau der Bahn zu beginnen und alsdann binnen 2 (zwei) Jahren zu vollenden.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 27. ff.);

2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus zwölf Mitgliedern, und

3) durch die Direktion;

4) durch drei Revisoren.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlung auf die Aktien (§. 16.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchen sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung Kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden. Sofern sich die Parteien nicht über mehrere Schiedsrichter einigen, ernennt jeder Theil einen Schiedsrichter. Diese erwählen bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 12. genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als 14 Tage, so ernennt der Vorsitzende des Kreisgerichts zu Nordhausen einen solchen.

§. 11.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Kreisgerichts zu Nordhausen ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Nordhäuser Zeitung,
4) derjenigen Sondershauser Zeitung, welche die amtlichen Inserate der Schwarzburgischen Regierung abzudrucken erhält,
5) der Thüringer Zeitung in Erfurt,
6) und 7) der Erfurter Zeitung und dem Nordhäuser Courier,

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachungen in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei Behinderung der Veröffentlichung durch eines oder das andere der vorgenannten Blätter wegen Eingehens oder Nichtverausgabung solchen Blattes oder wegen Insertionsverweigerung genügt die Bekanntmachung in den übrigen.

§. 13.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaßgabe der §§. 28. bis 31. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 14.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen, können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen.

 B.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 15.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B., stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens sechs Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen und auch vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 16.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapital müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister in Nordhausen:

> 15 Prozent (funfzehn Prozent) auf jede Aktienklasse, nach anderen sechs Wochen fernere 15 Prozent und im Laufe der Bauzeit der ganze Betrag des gezeichneten Kapitals in Raten von je 10 Prozent eingezahlt werden. Mit diesen Beschränkungen steht dem Verwaltungsrathe frei, die Einzahlungen zu bestimmen und auszuschreiben.

Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte, erfolgen in der in §. 12. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen sind mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet.

§. 17.

Folge der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen pro anno eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der

der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte spätestens acht Wochen nach dem für die betreffende Rate festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen, und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und diesen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 18.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 19.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 15. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Haftbarkeit der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die geleisteten Einzahlungen auf die Stammaktien der Gesellschaft werden während der Bauzeit mit vier Prozent aus dem Baufonds vom Zeitpunkt der statutenmäßigen Zahlungspflicht verzinst, ebenso werden die Einzahlungen auf die Stamm-Prioritätsaktien mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst.

Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen über die Ertragsverwendung vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen;

3) der demnächst verbleibende Jahresüberschuß bildet den Reinertrag.

Derselbe wird nach Vorabnahme derjenigen Tantièmen, welche vom Reinertrag gewährt werden sollen, unter die Aktionaire resp. Unternehmer einer Zinsgarantie folgendermaßen vertheilt:

a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ihre Dividende bis zu fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien. Sollte in dem einen oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die vorgedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des

des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist;

b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, wird an die Inhaber der Stammaktien bis zur Höhe von fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Der Ueberschuß über diese fünf Prozent wird auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt, soweit solcher nicht zur Deckung der etwaigen Vorschüsse der ad c. aufgeführten Garantien erforderlich ist;

c) den Stammaktien wird von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Staatsregierung und den interessirten Städten und Kreisen nach untenstehendem Theilnahmeplan für die Dauer der ersten zehn Jahre nach der Betriebseröffnung vier Prozent Zinsen garantirt. Sind dergleichen Leistungen erfolgt, so werden sie pro rata zurückgezahlt, sobald das Gesammtunternehmen mehr als fünf Prozent abwirft.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre nach der Betriebseröffnung fällt die Garantie unter allen Umständen weg, in dem Falle aber auch schon früher, wenn die Bahn drei Jahre hintereinander mehr als fünf Prozent Zinsen trägt.

Die Zinsgarantie für die auszugebenden 12,500 Stück Stammaktien übernimmt:

die Fürstlich Schwarzburgische Regierung mit	25,000	Thaler,
die Stadt Nordhausen mit	9,500	"
die Stadt Sondershausen, die Stadt Greußen, Stadt- und Landkreis Sondershausen und Ebeleben mit	9,500	"
der Kreis Weißensee mit	6,000	"
Summa	50,000	Thaler.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber beider Aktienklassen gleiche Rechte an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen.

§. 23.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden:

a) Dividendenscheine für die Stammaktien auf zehn Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. je zehn Jahre, und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von zehn zu zehn Jahren erneuert. Dividen-

videndenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 24.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres. Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 25.

§. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine und Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter und verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gericht erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des einjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses beendigt ist.

II.

II.

Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Die Bahn kann streckenweise in Betrieb gesetzt werden.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reservefonds oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschluß verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Erfurt, Nordhausen und Sondershausen abgehalten. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

 §. 28.

§. 28.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im April eines jeden Betriebsjahres, zuerst aber in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Monat.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes und der Direktion über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionairen vorgelegt werden.

§. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuchs, noch in die zur Versammlung einladende öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuchs, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zwölften Theils aller emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß der Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweite Benutzungsart;

2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;

3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;

4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;

5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als unter den sub 1. und 2. genannten Fällen;

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in den ordentlichen, als in den außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staats, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in der Generalversammlung ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je fünf Aktien, wenn sich der Besitz von fünf bis funfzig Aktien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig besitzt, je zehn Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als funfzig Stimmen berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter anderer Aktionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechts der letzteren niemals mehr als Einhundert Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 33.

§. 33.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens fünf Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und dies unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Bemerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen in Person nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß die Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung sind nur gestempelte Stimmzettel, welche die Zahl der Stimmen, zu welchen der Stimmende berechtigt ist, angeben, gültig. Bei einzelnen Abstimmungen ist die Generalversammlung berechtigt zu beschließen, daß die Stimmzettel vom Stimmgeber deutlich mit seinem Namen unterschrieben und bei mangelnder oder nicht festzustellender Unterschrift ungültig sind.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch gewöhnliche absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt, bei welchem Verfahren im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Eine Ausnahme findet bei den im §. 31. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen entscheiden kann, statt.

Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die etwa beschlossene unterschriftliche Vollziehung und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den genannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen, über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

§. 37.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

d) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt;

e) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

f) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 38.

Protokoll.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von drei Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine, von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokoll beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse; die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Verwaltungsrath.

§. 39.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der aus zwölf Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft; er repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung und der Direktion vorbehalten ist, deren Befugnisse im §. 53. näher bestimmt sind.

§. 40.

§. 40.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes mit Ausnahme der im §. 58. der transitorischen Bestimmungen bezeichneten Mitglieder muß im Besitze von vierzig Aktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

3) Personen, welche nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

Treten Mitglieder des Verwaltungsrathes mit der Gesellschaft in irgend ein Kontraktsverhältniß, so ruhen ihre Funktionen als Verwaltungsräthe vom Beginn des Vertragsabschlusses bis zur völligen Abwickelung desselben und werden für die Dauer dieser Zeit einem Stellvertreter übertragen, der von den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt wird.

§. 41.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder, nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 42.

Versammlungen, Befugnisse und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle drei Monate an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als der Vorsitzende es für nöthig erachtet oder sechs Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Sitzungen finden abwechselnd in Nordhausen, Sonders-

hausen

hausen und Erfurt statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit und wenn mindestens acht Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind, gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird eben so verfahren, wie im §. 37. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll über Inventur und Bilanz, sowie über Verträge mit anderen Gesellschaften gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 39.) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung in Ausführung und ernennt und entläßt die Direktion und die oberen Beamten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben, Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

§. 43.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlung auf die Aktien (§. 16.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;

2) die Wahl sämmtlicher Beamten mit mehr als 500 Thaler Gehalt, mit Ausnahme der Diätarien, und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;

3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.);

7) Er-

7) Erwerbung und Veräußerung von Immobilien;

8) Verträge mit anderen Gesellschaften, wozu jedoch auch die Direktion beauftragt werden kann;

9) die Entlassung von Direktionsmitgliedern, wozu jedoch ein Beschluß des gesammten Verwaltungsrathes und eine Majorität von neun Stimmen gehört.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 44.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 43. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 45.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Titel 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Kreisgericht in Nordhausen Domizil und sind den Entscheidungen Preußischer Gerichte aller Orts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

§. 46.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige.

In den ersten Jahren nach der vierjährigen Amtsdauer (§. 58.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden nur drei von den gewählten Mitgliedern, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Im sechsten Jahre scheiden die vier letzten der zuerst gewählten Mitglieder aus. Später entscheidet über dies Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 47.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, welcher einer sechsmonatlichen Kündigung bedarf, kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten. Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn solches auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 48.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht fest besoldet, sie beziehen aber außer dem Ersatze der baaren Auslagen in Geschäftssachen und einem Präsenzgelde von fünf Thalern pro Sitzung und Mitglied eine Tantième von zwei Prozent des Reinertrages, deren Vertheilung dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten freie Fahrt auf der Bahn.

B.

Revisoren.

§. 49.

Wahl.

Die Versammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire einen Revisor und aus der Zahl der in Schwarzburg wohnhaften Aktionaire zwei Revisoren.

§. 50.

§. 50.

Ressort.

Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind.

Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen.

Die Rechnungsrevisoren erhalten eine vom Verwaltungsrathe vorab festzustellende Pauschalentschädigung für ihre Bemühungen.

C.

Beamte der Gesellschaft.

§. 51.

Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maaßgabe des §. 8. Nr. 1. sub o. des Statuts eine Direktion und die höheren Beamten zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilende Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 52.

Die Direktion.

Insoweit nicht laut §§. 39. und 42. die Vertretung der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe übertragen ist, wird sie von der aus fünf Mitgliedern bestehenden Direktion wahrgenommen.

 Die

Die Direktoren werden vom Verwaltungsrathe mit sechsjähriger Amtsdauer ernannt.

Die Direktion besteht aus einem Betriebsdirigenten, welcher gleichzeitig Vorsitzender derselben ist, einem Syndikus, welcher die Qualifikation zum Richteramte besitzen muß, und drei unbesoldeten Mitgliedern.

Der Sitz der Direktion ist Nordhausen.

Kein Mitglied der Direktion darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen oder deren Bankier sein.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft sind die Unterschriften des Vorsitzenden der Direktion und mindestens noch eines Mitgliedes erforderlich.

Innerhalb ihrer Befugnisse beschließt und verfügt die Direktion kollegialisch nach einer von ihr selbst zu entwerfenden, vom Verwaltungsrathe gut zu heißenden Geschäftsordnung. Die laufenden Betriebsgeschäfte dagegen hat der Betriebsdirigent allein zu besorgen.

§. 53.

Die Direktion verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Vervollständigung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen noch erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der nach der Betriebseröffnung noch erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft ab und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Artikel 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches) beilegen, Alles, insoweit diese Befugnisse nicht laut §. 42. dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, auch hat sie die Fahrpläne und Tarife festzustellen; ferner die Wahl und Entlassung von Beamten mit 500 Rthlr. oder weniger Gehalt und weniger als dreimonatlicher Kündigung. Ankäufe und Verträge ist dieselbe befugt, bis zum Betrage von 10,000 Rthlr. abzuschließen. Größere Objekte gehören zum Ressort des Verwaltungsrathes.

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Vorsitzende (Präsident) der Direktion ist nach Eröffnung des Betriebes gleichzeitig Generalbevollmächtigter der Gesellschaft und hat solche in allen auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften zu vertreten.

Die Direktion versammelt sich alle Woche einmal regelmäßig und außerdem so oft sie in wichtigen Veranlassungen vom Vorsitzenden berufen wird.

Der

Der Vorsitzende und der Syndikus erhalten ein festes Gehalt.

Sämmtliche Mitglieder der Direktion erhalten neben freier Fahrt auf der Bahn eine Tantième von $1\frac{1}{2}$ Prozent vom Reingewinn des Unternehmens, welche gleichmäßig unter die Mitglieder vertheilt wird.

Die auswärts wohnenden Mitglieder erhalten für jede wahrgenommene Sitzung der Direktion ein Präsenzgeld von 5 Thalern.

§. 54.

Der Syndikus hat in Fällen persönlicher Behinderung für Rechtsgeschäfte auf seine Kosten einen qualifizirten Vertreter zu bestimmen und durch eine vom Verwaltungsrathe zu genehmigende Substitutionsvollmacht zu legitimiren.

§. 55.

Zur Leitung der technischen Angelegenheiten bestellt die Gesellschaft einen Betriebsdirektor resp. Oberingenieur, welcher der Staatsregierung gegenüber für die Sicherheit des Betriebes verantwortlich ist. Derselbe muß die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen (§. 8.).

Ob der Betriebsdirektor resp. Oberingenieur den Direktionsmitgliedern koordinirt oder subordinirt werden soll, wird vom Verwaltungsrathe bestimmt.

§. 56.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 57.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 8. Nr. 1. sub o. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 58.

Vorübergehende Bestimmungen.

Für die Dauer der Bauzeit und bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, erwählt sich der von der ersten Generalversammlung erwählte Verwaltungsrath ein Finanzkomité und eine Baukommission, die letztere bestehend aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, einem rechtsverständigen Mitgliede und einem qualifizirten Techniker. Letztere Beide brauchen nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes zu sein.

Das Finanzkomité und die Baukommission leiten für die Dauer der obengenannten Zeit nach Maaßgabe einer besonderen ihnen vom Verwaltungsrathe zu gebenden Instruktion den Bau und die ersten Geschäfte der Inbetriebsetzung der Bahn,

Bahn, engagiren sich die hierzu nöthigen Hülfsarbeiter und werden nach besonderer Vereinbarung hierfür honorirt.

§. 59.

Für die Dauer der Bauzeit sowohl, als für die Dauer der ganzen Garantiezeit der Stammaktien, ist ein Kommissar der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung, ferner je ein Magistratsdeputirter derjenigen Städte und der Vorsitzende derjenigen Kreise und Bezirksvertretungen, welche einen Theil der Garantie übernehmen, in den Verwaltungsrath aufzunehmen. Es soll für die Dauer dieser Zeit der Verwaltungsrath nicht aus zwölf, sondern aus funfzehn Mitgliedern bestehen. Auch in das Finanzkomité kann die Fürstlich Schwarzburgische Regierung einen Vertreter bestellen.

§. 60.

Von den eigentlichen sieben Proponenten der Bahn werden gleichfalls mindestens zwei in den ersten Verwaltungsrath gewählt. Die Proponenten erhalten als Prämie ihrer Bemühungen für das Zustandekommen der Bahn, sowie namentlich für ihre Auslagen und Arbeiten, eine von der ersten Generalversammlung zu bestimmende Remuneration, welche jedoch erst dann liquide wird, wenn die Bahn völlig gesichert und im Bau begonnen ist.

Auch soll ein Pauschquantum ausgeworfen werden, um den andern Mitgliedern des Hauptkomités ihre baaren Auslagen und Bemühungen zu erstatten.

§. 61.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechtes und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates, ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen.

Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Nordhausen, den 19. Februar 1867.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

..............., den ..ten .... 18..

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Sechs faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Geschäftsstatut den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen; insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

..............., den ..ten .... 18..

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Sechs faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema C.

Schema C.

Kupon

zur

Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Aktie № .....

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben $2\frac{1}{2}$ Thaler / 2 Thaler } Preußisch Kurant, geschrieben: { zwei und einen halben / zwei } Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom .... bis zum ....

Der Verwaltungsrath der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den . . ten .... nicht erhoben ist.

Schema D.

Schema D.

Dividendenschein № .....

zur

Stamm-Aktie der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt am 1. Mai 18.. gegen Einlieferung desselben aus der Gesellschaftskasse die auf obige Aktie fallende gemäß §. 22. des Statuts festzusetzende und bekannt gemachte Dividende für das Jahr 18.., resp. diejenigen vier Thaler pro anno, welche ihm statutenmäßig in den ersten zehn Betriebsjahren garantirt sind.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Faksimile zweier Unterschriften nach §. 23.)

Eingetragen Fol. ..... des Registers A. der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Dividendenschein № .....

zur

Prioritäts-Stamm-Aktie

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Scheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18.. einen Prioritätsanspruch bis zu fünf Thalern Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer fünf Prozent pro anno auf die Stammaktien und der zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Geranten laut §. 22. des Statuts benöthigten Summen herausstellt, gleichmäßig auf die sämmtlichen Prioritäts-Stamm- und Stammaktien vertheilt.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Faksimile zweier Unterschriften nach §. 23.)

Eingetragen Fol. ..... des Registers B. der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Schema F.

Talon

zur

Stamm-Aktie der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur obenbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine ..te Serie für die nächsten fünf Jahre für 18.. bis einschließlich 18..

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Faksimile zweier Unterschriften nach §. 23.)

Eingetragen Fol. ..... des Talonregisters A.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema G.

Talon

zur

Prioritäts-Stamm-Aktie der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der obenbezeichneten Prioritäts-Stammaktie auszufertigenden Dividendenscheine ..te Serie für die nächsten fünf Jahre für 18.. bis einschließlich 18..

Der Verwaltungsrath der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Faksimile zweier Unterschriften nach §. 23.)

Eingetragen Fol. ..... des Talonregisters B.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema H.

Quittungsbogen
der
Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft
№ .....

Herr ....

hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Aktie von Einhundert Thalern Preußisch Kurant bei der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanzkomité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

..............., den ..ten .... 18..

Das Finanzkomité des Verwaltungsrathes der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Drei faksimilirte Unterschriften.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).